

Antrag der Redaktionskommission\* vom 11. Juli 2002

## **3892 b**

### **Steuergesetz (Änderung)**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2001 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. März 2002,

*beschliesst:*

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 31. Von den Einkünften werden abgezogen:
- lit. a–f unverändert;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4800 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2400 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1200 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann;
- h) die Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien im Sinn von § 61 lit. g bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 1600 für die übrigen Steuerpflichtigen.
5. Allgemeine Abzüge  
a) Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 5400 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

IV. Sozialabzüge § 34. Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a) als Kinderabzug:  
für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je Fr. 6100

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

b) als Unterstützungsabzug:  
für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, je Fr. 2500

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss lit. a oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.

Abs. 2 unverändert.

Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. a geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 6000 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- a) die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist;
- b) der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

Abs. 4 unverändert.

§ 35. Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 6 200
2% für die weiteren	Fr. 4 300
3% für die weiteren	Fr. 4 300
4% für die weiteren	Fr. 7 000
5% für die weiteren	Fr. 8 600
6% für die weiteren	Fr. 9 900
7% für die weiteren	Fr. 11 400
8% für die weiteren	Fr. 15 600
9% für die weiteren	Fr. 29 900
10% für die weiteren	Fr. 29 700
11% für die weiteren	Fr. 47 000
12% für Einkommensteile über	Fr. 173 900

V. Steuer-  
berechnung  
1. Steuertarife

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 12 400
2% für die weiteren	Fr. 5 700
3% für die weiteren	Fr. 7 100
4% für die weiteren	Fr. 8 600
5% für die weiteren	Fr. 9 900
6% für die weiteren	Fr. 12 800
7% für die weiteren	Fr. 28 400
8% für die weiteren	Fr. 28 400
9% für die weiteren	Fr. 42 700
10% für die weiteren	Fr. 51 100
11% für die weiteren	Fr. 55 400
12% für Einkommensteile über	Fr. 262 500

Abs. 3 unverändert.

§ 47. Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0‰ für die ersten	Fr. 71 000
1/2‰ für die weiteren	Fr. 213 000
1‰ für die weiteren	Fr. 356 000
1 1/2‰ für die weiteren	Fr. 567 000
2‰ für die weiteren	Fr. 853 000
2 1/2‰ für die weiteren	Fr. 851 000
3‰ für Vermögensteile über	Fr. 2 911 000

VII. Steuertarif

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 142 000
1/2‰	für die weiteren	Fr. 213 000
1‰	für die weiteren	Fr. 355 000
1 1/2‰	für die weiteren	Fr. 567 000
2‰	für die weiteren	Fr. 853 000
2 1/2‰	für die weiteren	Fr. 852 000
3‰	für Vermögensteile über	Fr. 2 982 000

Abs. 3 unverändert.

Zürich, 11. Juli 2002

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hartmuth Attenhofer

Die Sekretärin:

Heidi Khereddine-Baumann